

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
Hermann Pilz,  
Leipzig, Südstrasse 33.

## Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Für die Handelsberichte und  
den fachlichen Teil verantwortlich:  
Otto Thalacker,  
Leipzig-Gohlis.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222<sup>a</sup> der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzeile.

### Wer trägt im Blumen- und Pflanzhandel bei Sendungen aus dem Auslande die Gefahr des Transportes?

So rege auch unser Pflanzen- und Blumenhandel mit dem Auslande ist, er würde sicherlich noch eine grössere Stabilität annehmen und gewinnen, wenn die Verhältnisse nicht so lägen, dass der deutsche Käufer immer gewissen Gefahren ausgesetzt ist. Welche Gefahren für ihn beim Bezug aus Frankreich, Italien usw. vorliegen, und wie diesen Gefahren entgangen werden kann, wollen wir in Nachstehendem einmal untersuchen. Die Frage ist durch ein Gutachten der Handelskammer zu Leipzig wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt worden.

Eine französische Blumenausfuhr-Firma hatte einen Blumenhändler in Leipzig auf Bezahlung des Kaufpreises für gelieferte Blumen verklagt, die aber auf dem Transport gelitten hatten und unverkäuflich geworden waren, weshalb der Empfänger die Bezahlung verweigert hatte. Die französische Firma erhob nunmehr Klage. Der Beklagte schützte vor, dass es Handelsbrauch sei, dass bei der Einfuhr lebender Blumen aus Frankreich nach Deutschland während des Transportes der Verkäufer, der Lieferant im Auslande, die Gefahr der Beförderung zu tragen habe. Er habe dafür einzustehen, dass die Blumen in Deutschland in gutem und brauchbarem Zustande ankämen. Die Handelskammer in Leipzig hat die Frage nach dem Bestehen eines solchen Handelsbrauches verneint. In den „Mitteilungen der Handelskammer“ vom August dieses Jahres heisst es, dass ein solcher Handelsbrauch den Bestimmungen in § 447 des deutschen Bürgerl. Gesetzb. und ebenso denen in Art. 100 des französischen Code commercial, in Verbindung mit Art. 1583 und 1585 des Code civil widersprechen würde. Es könne daher von einem solchen gar nicht die Rede sein, auch pflegten die ausländischen Versender auf ihren Rechnungen ausdrücklich die Bemerkung zu haben, dass sämtliche Blumen und Pflanzen auf Gefahr des Bestellers reisten. Dem Versender liege hiernach nur die Sorge für eine sachgemässe Verpackung ob.

Was hier von Bezügen aus Frankreich gesagt ist, gilt von Bezügen aus dem Auslande überhaupt und die Frage der Gefahr des Transportes ist deshalb eine ausserordentlich wichtige. Mag es sich um den Bezug von Schnittgrün oder Schnittblumen aus Oesterreich, Frankreich oder Italien, um Lorbeerbäume, Koniferen usw. aus Belgien, um Blumenzwiebeln und Baumschulartikel aus Holland, um Blumenkohl-Sämereien aus Dänemark usw. handeln, immer wird die Frage der Gefahr des Transportes massgebend sein, wenn die bestellten Erzeugnisse in einem mangelhaften Zustande am Orte ihrer Bestimmung ankommen.

Der ausschlaggebende § 447 des Bürgerl. Gesetzb. für Deutschland besagt folgendes:

„Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.“

„Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.“

Man sieht schon daraus, dass für die ganze Frage, wer die Gefahr der Beförderung zu tragen hat, wieder die Frage nach dem Erfüllungsorte massgebend ist. Wo erfüllt der französische Blumenhändler, der einem deutschen Gärtner Blumen sendet? Wo erfüllt der belgische Baumschulenbesitzer, der auf Bestellung einem Gärtner in Deutschland Obst- oder Rosenwildlinge zuschickt? Die rechtlichen Vorschriften darüber decken sich im Auslande vollständig mit den unsrigen. Für Deutschland aber bestimmt § 269 des Bürgerl. Gesetzb. folgendes:

„Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt, noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.“

„Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden, so tritt,

„wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hatte, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.“

„Aus dem Umstand allein, dass der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, dass der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.“

Wir sehen, dass also zwei Arten des Erfüllungsortes in Frage kommen. Der gesetzliche Erfüllungsort und der vertragsmässige. Der letztere ist für den Gärtner, der aus dem Auslande bezieht, ganz besonders wichtig.

Der gesetzliche Erfüllungsort ist der Wohnort oder Niederlassungsort des Lieferanten. Ist bei dem Handel über die betreffenden Pflanzen oder Blumen gar nichts verabredet worden, so erfüllt der Lieferant, wenn er die Ware in Brüssel, Gent, Haarlem, Nizza usw. dem Spediteur oder der Eisenbahn zur Beförderung übergibt. Mit dieser Übergabe sind seine Verpflichtungen erledigt. Daraus ändert es nichts, dass er dem deutschen Abnehmer zugestanden hat, dass er die Kosten bis Berlin oder Dresden oder Stuttgart tragen will, denn das soll nach dem Gesetz nicht massgebend für den Erfüllungsort sein. Der gesetzliche Erfüllungsort für den deutschen Handlungsgärtner in bezug auf die Verpflichtungen aus dem Vertrage, also in erster Linie für die zu leistende Zahlung ist aber ebenfalls der seiner Handelsniederlassung. Der Gärtner zahlt also den französischen Lieferanten in Berlin, Dresden, Leipzig usw. und wenn er auf Zahlung verklagt werden soll, oder auf Abnahme der Ware usw., so muss der französische oder italienische Expoteur ihn in Deutschland am Platze der Gärtnerei verklagen. Daran ändert es nichts, dass der Gärtner den Kaufpreis portofrei dem Verkäufer zu übersenden hat. Wenn aber der französische Lieferant am Sitze seines Geschäftes erfüllt, wenn er mit der Aufgabe der Pflanzen an den Spediteur oder die Eisenbahn seinen Obliegenheiten nachgekommen ist, so ist es natürlich, dass von diesem Momente an auch die Gefahr der weiteren Beförderung, wie es das Gesetz ausdrücklich ausspricht, auf den Handlungsgärtner, der die Ware bezieht, übergeht. Verderben die Schnittblumen unterwegs wegen übergrosser Hitze, leiden die Sämereien durch Nässe, die Baumschulartikel

durch Frost usw., so haftet der auswärtige Lieferant nicht mehr für diesen Schaden, vielmehr trifft er den Empfänger, den Gärtner in Deutschland. Diese gesetzliche Bestimmung kann, wie die Handelskammer in Leipzig sehr richtig hervorgehoben hat, nicht durch Handelsbrauch aufgehoben werden. Der Brauch kann sich nicht über das Gesetz stellen! Nur in einem Falle würde der Handlungsgärtner den Schaden, der etwa auf dem Transport entstände, nicht zu tragen haben, nämlich dann, wenn der ausländische Lieferant etwa nicht mit der nötigen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu Werke gegangen wäre, d. h. die Pflanzen nicht sorgfältig verpackte, nicht die kürzeste Route gehen liess usw. Dann trüfe den Verkäufer selbst ein Verschulden und damit auch die Haftpflicht. Der Gärtner brauchte für die verdorbene, mangelhafte Ware Zahlung nicht zu leisten. Dieser rechtliche Zustand ist nun für den deutschen Gärtner, der aus dem Auslande bezieht, nicht eben günstig, denn der auswärtige Lieferant wird stets behaupten, dass er ordnungsgemäss geliefert, die Pflanzen gut verpackt und mangelfrei zur Bahn abgefertigt hat. Der Schaden muss auf dem Transport eingetreten sein und da die Gefahr des Transportes den deutschen Gärtner trifft, so mag er mit den Pflanzen und Blumen machen, was er will, vor allem hat er Zahlung zu leisten. Will er dagegen etwa später die Firma auf Schadenersatz belangen, so hat er das in Frankreich, England, Dänemark usw. zu tun, und was bei solchen Prozessen im Auslande herauskommt, weiss jedermann.

Man muss sich deshalb zu helfen wissen, und das einzige Mittel ist, einen Erfüllungsort vereinbaren. Die Handelskammer Leipzig hat schon in ihrem Gutachten darauf hingewiesen, dass die ausländischen Versender von diesem Mittel Gebrauch machen. Der Gärtner in Deutschland muss dasselbe tun. Wenn er von einem ausländischen Lieferanten kauft, so muss er bei der Bestellung gleich als Bedingung setzen, dass er nicht ab dort, sondern ab hier bestellt. Er schreibt dem ausländischen Züchter: „Liefere Sie mir ab hier 100 Stück Rhododendron-Hybriden zum Preise von 2 50 Mk. das Stück“, oder „Liefere Sie mir — Erfüllungsort Leipzig — 125 Stück Cocos Weddelliana“ usw. Dann ist zum Ausdruck gekommen, dass die Handelsniederlassung des

### Die internationale Obstausstellung in Düsseldorf.

I.

Eine Obstausstellung von ausserordentlichem Umfang und einer ungeheuren Menge in bezug auf das Gebotene wurde am 8. Okt. in Düsseldorf eröffnet. Bei den so überaus zahlreichen Einsendungen spielte die Platzfrage eine grosse Rolle und dieselbe mag der Leitung dieser Sonderausstellung manches Kopfschmerzen verursacht haben. In allen zur Verfügung stehenden Hallen mussten die Erzeugnisse von über 600 Einzelausstellern untergebracht werden, wobei der verdienstvolle Leiter dieser Ausstellung die Genugnung hatte, dass trotz aller gegenwärtigen Angriffe dennoch speziell aus alien Gegenden Deutschlands eine nur um so grössere Beteiligung erfolgt ist. Auch das Ausland, im besonderen Frankreich und Oesterreich, war durch grosse Kollektivausstellungen vertreten, die dem Besucher deutlich zeigten, auf welcher hohen Stufe der dortige Obstbau steht. Wir wollen daher am Schluss unseres Berichtes noch insbesondere die Frage erörtern, welche Lehren und welchen Nutzen der deutsche Obstzüchter von der Beteiligung des Auslandes ziehen soll.

Durch die rastlose Tätigkeit und weitgehenden Vorbereitungen des Leiters dieser Sonderausstellung, Freiherrn A. von Solemacher konnte die Ausstellung eine Ausdehnung annehmen, dass sie wohl zu den grössten Veranstaltungen dieser Art gezählt werden darf und vor allem auch zur Hebung unseres deutschen Obstbaues ganz wesentlich beitragen muss. Wer am Freitag Nacht diesen ungeheuren Eingang von Kisten und Körben in buntem Durcheinander sah, die Vorbereitungen kannte und am Samstag Nachmittag die fertige Ausstellung besuchte, der muss auch besonderes Lob dem Obstbauin-

spektor Schulz zollen, welcher mit bewundernswürdiger Ruhe und Ausdauer alle die hundertfachen Anordnungen traf und auf Tausende von Fragen mit einer sich immer gleichbleibenden Klarheit Antwort gab. Auch der Himmel hatte ein Einsehen und spendete für den Sonntag herrliches Herbstwetter, welches nach der gelungenen Arbeit die Feststimmung noch erhöhte. Wie schon oben erwähnt, spielte die Unterbringung eine grosse Rolle, so dass verschiedene Abteilungen ganz voneinander entfernt ausgestellt werden mussten, wodurch ein wirkungsvolles Gesamtbild nicht geschaffen werden konnte.

In der grossen Hauptblumenhalle hatten Frankreich, die Schweiz, Holland, Hessen etc. ihre Erzeugnisse ausgestellt, während in der Hölder-Halle die österreichische Kollektivausstellung Platz fand. Die Halle D hatte die preussische Landwirtschaftskammer ebenso die Geisenheimer Lehranstalt für ihre Sortimente belegt; die Halle F war für die belchrenden Sammlungen, die Vorführung von Einzelsorten, Handelsobst etc. reserviert.

Bevor wir in unserem nachfolgenden Berichte näher auf die einzelnen Einsendungen eingehen, möchten wir zunächst noch der Frage näher treten: welchen Nutzen hat die Beteiligung des Auslandes bei einer deutschen Obstausstellung?

Wenn man die ausgestellten schönen Früchte der französischen Aussteller sah, so konnte man auf den Gedanken kommen, dass bei unseren westlichen Nachbarn, durch das Klima begünstigt, nur grosse und edelgeformte Früchte ohne jede Mühe und Arbeit wachsen und mittelmässige Früchte, wie sie von einzelnen deutschen Beteiligten, namentlich bei der Abteilung Handelsobst, ausgestellt waren, in Frankreich überhaupt nicht anzutreffen sind. Wer aber daraus schliessen wollte, dass uns dadurch eine nicht zu überwältigende Konkurrenz

durch die französischen Einsendungen erwachsen würde, dem möchten wir nur raten, eine französische Obstausstellung zu besuchen, wo er ebensogut wie bei uns, neben erstklassiger Ware, solche zweiten und dritten Ranges zu sehen bekommt. Es ist ja selbstverständlich, dass bei solchen Einsendungen des Auslandes nur das Beste vom Besten ausgesucht wurde, wie das übrigens viele unserer deutschen Aussteller sicherlich auch getan haben, und durch die sorgfältige und vornehme Packungsart noch ein ganz besonderer Erfolg erzielt wird. Gerade in der Aufmachung und in der Verpackungsart sind unsere französischen Konkurrenten uns bei weitem überlegen, wir haben auch schon in unsern früheren Berichten darauf hingewiesen, wie vorbildlich die französischen Einsendungen bei den Sonderausstellungen für Frühobst auch für die deutschen Aussteller geworden sind. Wenn der deutsche Züchter die gleiche Sorgfalt auf die Verpackung seiner Tafelfrüchte verwendet, wie dieselbe bei den verschiedenen Obstausstellungen in so mannigfacher Art durch die französischen Einsendungen gezeigt worden ist, so kann der Erfolg und der materielle Nutzen nicht ausbleiben. Wir haben wieder auf dieser Ausstellung die Gelegenheit wahrgenommen, namentlich bei der Vorführung von Einzelsorten, den Vergleich zu ziehen zwischen deutschem und ausländischem Obst und wir haben gefunden, dass in manchen Gegenden unseres Vaterlandes bei entsprechender Pflege genau so vollkommene Früchte erzielt werden, als in irgend einer Lage des Auslandes. Gleichzeitig haben uns auch die ausländischen Einsendungen gezeigt, welche Obstsorten dort in grösserem Masse angebaut werden, welche Sorten in den dortigen klimatischen Verhältnissen nicht so gut gedeihen wie bei uns. Ferner wurde uns aber namentlich auch die Gelegenheit geboten, uns

über den Stand des ausländischen Obstbaues genau zu orientieren.

Es steht daher zweifellos fest, dass aus ausländischen Einsendungen für den deutschen Obstbau nur Nutzen und schätzenswerte Lehren zu ziehen sind. Wir werden daher auch besonders bei der Besprechung der Kollektivausstellungen des Auslandes das für den deutschen Obstbau speziell erwähnenswerte hervorheben.

In unserm Berichte über die Kollektiv-Ausstellungen wollen wir bei der österreichischen Abteilung beginnen, welche in dem am Eingange gelegenen freundlichen Hölder Pavillon untergebracht ist. Die Dekoration dieser Halle wurde in allen ihren einzelnen Teilen im Jugendstil durchgeführt und zeigt wohl von künstlerischem Geschmack, jedoch wirkte das Gesamtarrangement sehr monoton auf den Besucher. Für die ganze Ausstellung des Obstes hat man für die Sortimente etc. ganz gleiche Körbe gewählt, welche sehr praktisch und gefällig geformt dem Zwecke durchaus entsprechen. Ausserdem sind die verschiedenen Originalpackungen in Kisten und Fässern vorgeführt.

In dem mittleren Teil der Halle hat Tirol seine herrlichen Früchte ausgestellt, welches unstreitig den ersten Rang in bezug auf Tafelobst und dessen Versand in den österreichischen Kronländern einnimmt. Ein Hauptvorzug des Tiroler Obstbaues liegt darin, dass die Zahl der im grossen angebauten Sorten und speziell der Winterobstsorten eine ganz beschränkte ist und dadurch ist der Tiroler Obsthandel in die Lage versetzt, grössere Mengen von dauerhaftem Winterobst zu liefern. Von den Hauptsorten, welche in grösserem Masse angebaut werden, gehört mit zu den wertvollsten der aus Frankreich eingeführte „Weisse Wintercalvill“.